

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 22. Februar 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1879, die Fabriken-Inspectoren betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Fabriken-Inspectoren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 139^b der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 209) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die Ausführung der §§. 135 bis 139^a, sowie des §. 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung in seiner Anwendung auf Fabriken und die denselben gleichgestellten Gewerbebetriebe, ferner die Controle in Bezug auf die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in denjenigen Anlagen, welche nach §§. 16 und 24 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten übertragen, welche den Titel Fabriken-Inspectoren führen.